

proben zu einem Versendungs-Gegenstand bis 250 Gramm ist gestattet.

Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder mit Drucksachen vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

Waarenproben, welche einen Werth haben oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe und dergl., gelangen nicht zur Absendung.

Einschreibsendungen.

Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Postvorschußsendungen, sowie Pakete ohne Werthangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zweck vom Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Paketen muß diese Bezeichnung auch auf dem Paket angegeben sein.

Für eine eingeschriebene Sendung wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf., ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht, erhoben.

Wünscht der Absender einer Einschreibsendung einen Rückschein des Adressaten zu erhalten, so muß auf der Adresse der Vermerk: „Rückschein“ angegeben sein und der Absender sich namhaft machen, oder die Adresse bezeichnen, an welche der Rückschein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender voranzubezahlen.

Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

Postlagernde Sendungen, welche nicht binnen drei Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt worden sind, werden als unbestellbar erachtet und nach dem Ausgabeorte zurückgesandt (siehe Postvorschlüsse).

Postanweisungen sind bis 300 Mark zulässig. Formulare zu Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden (nicht mit Freimarken beliebte Formulare zu je 10 Stück für 5 Pf.). Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Der Geldbetrag muß in der Reichsmarkwährung, die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Die vom Absender voranzubezahlende Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung

bis 100 Mark	20 Pf.,
über 100 „ 200 „	30 „
„ 200 „ 300 „	40 „

Sofern bei Postanweisungen der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, muß die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen.

Auf Postanweisung in eingezahlte Beträge können durch die Postanstalt am Ausgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden. Die Ausfertigung des Telegramms liegt der Postanstalt des Ausgabeortes ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über

das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Ausgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

Postauftragsbriefe.

Die Post übernimmt die Einziehung von Geldern durch Postauftrag bis 600 Mark. Aufträge über höhere Beträge werden als unbestellbar behandelt. Formulare zu Postaufträgen sind bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück zu beziehen. Dem Postauftrag ist das einzulösende Papier (quittirte Rechnung, Wechsel, Zinschein 2c.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. In dem Postauftrag muß Name und Wohnort des Absenders, ferner Name und Wohnort des Zahlungspflichtigen und der einzuziehende Betrag — Marksumme in Zahlen und Buchstaben — angegeben sein. Schriftliche Mittheilungen auf dem Postauftrage sind unzulässig. Briefe dürfen dem Postauftrage als Anlage nicht beigelegt werden.

Einem Postauftrag können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinscheine 2c. bis zum Gesamtbetrage von 600 Mk. zur Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigelegt werden. Der Absender hat den Postauftrag nebst dessen Anlage, unter verschlossenem Umschlage an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag“ zu versehen.

Der Absender kann auf der Adressseite des Formulars das Datum desjenigen Tages angeben, an welchem die Einziehung des Betrags erfolgen soll. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

Die Postaufträge müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftrag bis 600 Mark beträgt 30 Pf.

Die Einziehung des Betrags erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung 2c. Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber durch den Vermerk auf der Rückseite „sofort zurück“ nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals vorgezeigt. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Der auf Grund des Postauftrags eingezogene Betrag wird, nach Abrechnung der Postanweisungengebühr, dem Aufgeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übersandt. Wird der Adressat nicht ermittelt oder leistet er auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst eingeschriebenen Briefes zurückgesandt.

Der Absender kann verlangen daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk: „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterempfangung an eine zur Aufnahme des Wechselprotesses befugte Person geschieht, so ge-